

Hauptsatzung der Stadt Köln vom 10. Februar 2009

in der Fassung der 23. Satzung zur Änderung
der Hauptsatzung der Stadt Köln
vom 3. Februar 2021

- ABI StK 2009, S. 129, S. 1157, S. 1195, 2010, S. 230, S. 514, S. 1060, 2011, S. 354, 2012, S. 627, S. 865, 2013, S. 443, 2014, S. 286, S. 857, S. 959, 2016, S. 1, S. 221, 2017, S. 475, 2018, S. 369, 2019, S. 226, S. 255, 2020, S. 1, S. 1647, S. 1648, 2021, S. 30 -

I. Allgemeines

- § 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke
- § 2 Siegel, Wappen und Flagge
- § 3 Bezeichnungen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
- § 4 Amtszeichen
- § 5 Verpflichtung der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
- § 6 Auskunftspflicht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
- § 7 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln
- § 8 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 9 Zuständigkeitsordnung
- § 10 Dringlichkeitsentscheidungen
- § 11 Genehmigungspflicht für Verträge
- § 12 Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes
- § 12a Städtepartnerschaften
- § 12b Jugend- und Kinderfreundlichkeit

II. Bürgerbeteiligung

- § 13 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten
- § 14 Anregungen und Beschwerden
- § 15 Einwohnerantrag
- § 16 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid

III. Bezirksvertretungen

- § 18 Allgemeines
- § 19 Aufgaben der Bezirksvertretungen

IV. Ausschüsse

- § 20 Hauptausschuss
- § 21 Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und Einwohnerinnen/Einwohner

V. Beiräte

- § 21 a Ältestenrat
- § 22 Integrationsrat
- § 23 Seniorenvertretung und Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik
- § 23 a Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik
- § 23 b Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender (LST)

VI. Finanzielle Entschädigungen für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger

- § 24 Ersatz des Verdienstausfalles
- § 25 Allgemeine Aufwandsentschädigungen
- § 26 Sonderaufwandsentschädigungen

VII. Verwaltung

- § 27 Gleichstellung von Frau und Mann
- § 28 Personalangelegenheiten
- § 29 Teilnahme der Verwaltung an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen
- § 30 Zahl der Beigeordneten
- § 31 Inkrafttreten der Hauptsatzung

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 lit f Gemeindeordnung NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) hat der Rat folgende Änderungen der Hauptsatzung vom 10.02.2009, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung der Hauptsatzung vom 17. Dezember 2020, in seinen

Sitzungen vom 05.11.2020 (§ 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung) und 10.12.2020 (§ 1 Ziffer 3 dieser Satzung) beschlossen:

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 28. August 2008 auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung diese Hauptsatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1 Stadtgebiet und Stadtbezirke (§§ 15, 35 GO)

(1) Das Gebiet der Stadt Köln ergibt sich aus der dieser Hauptsatzung als Anlage beigefügten Karte.

(2) Das Stadtgebiet ist in folgende 9 Stadtbezirke eingeteilt:

- | | |
|---------------|--|
| Stadtbezirk 1 | (Innenstadt)
Altstadt/Nord, Altstadt/Süd, Deutz, Neustadt/Nord, Neustadt/Süd |
| Stadtbezirk 2 | (Rodenkirchen)
Bayenthal, Godorf, Hahnwald, Immendorf, Marienburg, Meschenich, Raderberg, Raderthal, Rodenkirchen, Rondorf (Hochkirchen, Höningen, Konraderhöhe und Rondorf), Sürth, Weiß, Zollstock |
| Stadtbezirk 3 | (Lindenthal)
Braunsfeld, Junkersdorf (Horbell, Junkersdorf und Marsdorf), Klettenberg, Lindenthal, Lövenich, Müngersdorf, Sülz, Weiden, Widdersdorf |
| Stadtbezirk 4 | (Ehrenfeld)
Bickendorf, Bocklemünd/Mengenich, Ehrenfeld, Neuehrenfeld, Ossendorf, Vogelsang |
| Stadtbezirk 5 | (Nippes)
Bilderstöckchen, Longerich, Mauenheim, Niehl, Nippes, Riehl, Weidenpesch |
| Stadtbezirk 6 | (Chorweiler)
Blumenberg (Blumenberg, Broich und Kreuzfeld), Chorweiler (Chorweiler und Hoven), Esch/Auweiler, Fühlingen, Heimersdorf, Lindweiler, Merkenich (Feldkassel, Kasselberg, Langel, Merkenich und Rheinkassel), Pesch, Roggendorf/Thenhoven, Seeberg (Bergheimerhöfe und Seeberg), Volkhoven/Weiler, Worringen |
| Stadtbezirk 7 | (Porz)
Eil, Elsdorf, Ensen, Finkenberg, Gremberghoven, Grengel (Grengel und Flughafen), Langel, Libur, Lind, Poll, Porz, Urbach, Wahn, Wahnheide, Westhoven, Zündorf |
| Stadtbezirk 8 | (Kalk)
Brück, Höhenberg, Humboldt/Gremberg, Kalk, Merheim, Neubrück, Ostheim, Rath/Heumar, Vingst |

Stadtbezirk 9 (Mülheim)

Buchforst, Buchheim, Dellbrück, Dünnwald, Flittard, Höhenhaus, Holweide, Mülheim, Stammheim

(3) Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der in Absatz 1 genannten Karte. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Siegel, Wappen und Flagge (§ 14 GO)

(1) Die Stadt Köln führt das in der Anlage abgebildete Wappen.

(2) Als Siegel führt sie das historische Petrussiegel, das Dienstsiegel und das "Kleine Dienstsiegel". Das „Kleine Dienstsiegel“ wird in den Ausführungen mit einem Durchmesser von 22 mm und von 15 mm geführt. Der Abdruck der Siegel ist der Satzung als Anlage beigelegt.

(3) In den beiden Dienstsiegeln ist das Wappen mit der Umschrift "Siegel der Stadt Köln" versehen. Sind für einzelne Dienststellen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften bestimmte, auf die Dienststelle hinweisende Zusätze zu verwenden, werden diese im "Kleinen Dienstsiegel" zusätzlich zu der vorgenannten Umschrift geführt.

(4) Die Flagge der Stadt Köln ist rot-weiß längs gestreift.

§ 3

Bezeichnungen der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§§ 36, 40, 67 GO)

(1) Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsmitglied der Stadt Köln". Die Mitglieder der Bezirksvertretungen führen die Bezeichnung "Mitglied der Bezirksvertretung".

(2) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Diese führen die Bezeichnung "Bürgermeisterin/Bürgermeister". Ist die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister verhindert, ergibt sich die Vertretung durch die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister bei der Repräsentation und der Leitung der Ratssitzungen aus der Reihenfolge ihrer Wahl nach dem in § 67 GO vorgesehenen Verfahren.

(3) Jede Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Bezirksbürgermeisterin / den Bezirksbürgermeister und eine oder mehrere Stellvertreterinnen/einen oder mehrere Stellvertreter. Diese führen die Bezeichnung "stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/stellvertretender Bezirksbürgermeister". Ist die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister verhindert, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.

(4) Frauen führen die Amts- und Funktionsbezeichnung in der jeweiligen weiblichen Form.

§ 4 Amtszeichen

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette. Diese enthält unter anderem das Wappen der Stadt Köln.

§ 5 Verpflichtung der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (§ 36 Abs. 3, § 58 Absätze 1 bis 4, § 67 Abs. 3 GO)

(1) Bei der Einführung werden die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Ratsmitglieder, die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren Stellvertreterinnen/ Stellvertreter und die Mitglieder der Bezirksvertretungen mit folgender Erklärung verpflichtet:

"Ich verpflichte Sie, Ihre Aufgabe als nach bestem Wissen und Können wahrzunehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und die Gesetze zu beachten und Ihre Pflichten zum Wohle der Stadt Köln zu erfüllen."

(2) Sachkundige Bürgerinnen/Bürger und sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner werden von der/dem Vorsitzenden des Ausschusses, zu dessen Mitgliedern sie gem. § 58 Absätze 1, 3 oder 4 GO bestellt werden, entsprechend Absatz 1 verpflichtet.

§ 6 Auskunftspflicht der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger (§ 43 Abs. 3 GO, § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz)

(1) Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Ältestenrat, die Mitglieder einer Bezirksvertretung zusätzlich auch gegenüber der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann. Im Einzelnen sind anzugeben:

- a) Name, Vorname, Anschrift;
- b) Familienstand, ggf. Namen von Ehefrau/Ehemann und Kindern;
- c) Grundvermögen innerhalb des Gebietes der Stadt Köln;
- d) Beteiligungen an Unternehmen;
- e) ausgeübter Beruf
 - bei Unselbständigen: Angabe des Arbeitgebers/Dienstherrn und Art der Beschäftigung;
 - bei Selbständigen: Angabe der Art der Tätigkeit;
 - bei mehreren ausgeübten Berufen: Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit;
- f) Beraterverträge;
- g) die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG;

- h) die Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 Landesorganisationsgesetz genannten Behörden und Einrichtungen;
- i) die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatwirtschaftlicher Unternehmen;
- j) die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

(2) Änderungen der Angaben nach Absatz 1 sind der dort benannten Stelle unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Erklärungen der Ratsmitglieder, der Mitglieder der Ausschüsse und Bezirksvertretungen werden mit Ausnahme der Angaben zu Abs. 1 lit. a) bis d) auf der städtischen Internetseite veröffentlicht. Nach Ablauf der Wahlperiode oder beim vorzeitigen Ausscheiden sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(4) In beruflichen und geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in den Ausschüssen oder in den Bezirksvertretungen zu unterlassen.

§ 7

Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln (§ 47 Abs. 2, § 36 Abs. 5 GO)

(1) Das Verfahren des Rates der Stadt Köln, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Rat beschließt.

(2) Die Geschäftsordnung regelt auch das Verfahren der Unterrichtung des Rates nach § 113 Abs. 5 GO.

(3) Die Geschäftsordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Rates geändert werden.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen (§ 7 Abs. 4, § 48 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GO; BekanntmachungsVO)

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Köln, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im „Amtsblatt der Stadt Köln“ nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im "Amtsblatt der Stadt Köln" vollzogen.

(2) Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung werden durch Bereitstellung der Benachrichtigung im Internet für die Dauer von zwei Wochen unter www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen vollzogen.

(3) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch Absatz 1 und 2 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt die Bekanntmachung durch einen Aushang im Erdgeschoss des städtischen Dienstgebäudes Laurenzplatz 4, 50667 Köln, bis zur späteren nachrichtlichen Bekanntmachung unter www.stadt-koeln.de/Bekanntmachungen bzw. www.stadt-koeln.de/oeffentliche-zustellungen. Dies gilt entsprechend auch für den nachrichtlichen Hinweis in Absatz 1 Satz 3.

§ 9

Zuständigkeitsordnung

(§ 41 Absätze 2 und 3 GO)

Die auf Fachausschüsse oder die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister übertragenen Entscheidungsbefugnisse sowie deren Abgrenzung zu den Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen legt der Rat in einer Zuständigkeitsordnung fest.

§ 10

Dringlichkeitsentscheidungen

(§ 60 Abs. 1 Satz 2, § 60 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 5 Satz 2 GO)

(1) Dringlichkeitsentscheidungen gem. § 60 Abs. 1 Satz 2, § 60 Abs. 2 Satz 1, § 36 Abs. 5 Satz 2 GO müssen schriftlich erfolgen. Die Dringlichkeit ist in dem Entwurf der Dringlichkeitsentscheidung schriftlich zu begründen.

(2) Hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Entwurf einer Dringlichkeitsentscheidung des Rates oder eines Ausschusses unterzeichnet, so leitet sie/er zugleich mit der Weiterleitung des Entwurfes an das mitunterzeichnende Rats- bzw. Ausschussmitglied Kopien der Vorlage den Ratsfraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern nachrichtlich zu.

(3) Bei Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist der Entwurf der Dringlichkeitsentscheidung zeitgleich der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister sowie nachrichtlich den Fraktionen in der Bezirksvertretung und den nicht einer Fraktion angehörenden Mitgliedern der Bezirksvertretung zuzuleiten. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und das mitunterzeichnende Mitglied der Bezirksvertretung sollen nicht der gleichen Fraktion angehören.

§ 11

Genehmigungspflicht für Verträge

(§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. r GO)

Verträge der Stadt Köln mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Von dieser Genehmigungspflicht sind ausgenommen:

- a) Verträge nach feststehendem Tarif,
- b) Verträge innerhalb einer Wertgrenze von € 2.600 jährlich,
- c) Verträge, die das Ergebnis ordnungsgemäß ausgewerteter öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen darstellen.

Zu den leitenden Dienstkräften im Sinne dieses Paragraphen gehören die Beigeordneten, die Beamtinnen/Beamten von BesGr. A 16 an aufwärts und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 15 und 15 Ü sowie mit außertariflicher Vergütung.

§ 12

Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes

(§ 29 GO)

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, der eine Einwohnerin/einen Einwohner oder eine Bürgerin/einen Bürger berechtigt, die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes abzulehnen, die Ausübung zu verweigern oder das Ausscheiden zu verlangen, wird der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.

§ 12a Städtepartnerschaften

(1) Die Stadt Köln begründet und pflegt Städtepartnerschaften im In- und Ausland, um auf kommunaler Ebene einen Beitrag für einen dauerhaften Frieden zu leisten.

(2) Bei Reisen in die Partnerstädte repräsentieren die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder ein von ihr/ihm zu benennender Vertreterin/Vertreter sowie die/der für die Betreuung der jeweiligen Partnerstadt zuständige Bedienstete der Verwaltung die Stadt Köln. Bei Neubegründungen und Jubiläen von 10, 25, 50, 75 usw. Jahren des Bestehens von Städtepartnerschaften wählt der Hauptausschuss bei einer Einladung der Partnerstadt an Ratsmitglieder die zu entsendenden Teilnehmer nach dem in § 50 Abs. 3 GO in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Verfahren. Über weitere Ausnahmen, insbesondere bei Einladungen der Partnerstädte an Ratsmitglieder außerhalb der in Satz 2 genannten Anlässe, entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen zur Pflege vorhandener Städtepartnerschaften gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. e) GO bleibt unberührt.

§ 12b Kinder- und Jugendfreundlichkeit

Die Stadt Köln ist eine kinder- und jugendfreundliche Stadt. Sie wirkt im Rahmen ihrer Befugnisse auf die Berücksichtigung der Rechte von Kindern und Jugendlichen hin. In den Bezirken werden geeignete Beteiligungsforen für Kinder und Jugendliche gebildet.

II. Bürgerbeteiligung

§ 13 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 23 GO)

(1) Der Rat unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt, soweit eine Bürgerinformation nicht durch förmliches Verfahren aufgrund anderer Bestimmungen sichergestellt ist. Zu den allgemein bedeutsamen Angelegenheiten zählen wichtige mittel- und langfristige Vorhaben und Planungen der Stadt Köln, die raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner nachhaltig berühren.

(2) Der Rat beschließt im Einzelfall, ob und in welcher Weise die Einwohnerinnen und Einwohner zu unterrichten sind. Er kann die Unterrichtung einer

Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen. Je nach Bedeutung der Angelegenheit und der Zahl der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner kommen neben der Einwohnerversammlung nach Absatz 3 insbesondere Pressemitteilungen, Veröffentlichungen im Amtsblatt der Stadt Köln, Plakatanschläge, Einwohnerbriefe, Flugblattaktionen, Internet u. ä. in Betracht.

(3) Einwohnerversammlungen werden auf Stadtbezirksebene durchgeführt. Soweit der Rat die Unterrichtung nicht gem. Absatz 2 Satz 2 übertragen hat, setzt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Versammlungsort fest und lädt alle Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks durch öffentliche Bekanntmachung ein. Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegt die Durchführung der Einwohnerversammlung und die Unterrichtung über die allgemein bedeutsame Angelegenheit. Diese Aufgaben kann sie/er im Einzelfall auf die/den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses oder die zuständige Bezirksbürgermeisterin/den zuständigen Bezirksbürgermeister übertragen. Zur Unterrichtung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einzelne Ratsmitglieder, die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister, in Absprache mit dieser/diesem einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung und die zuständigen Beigeordneten hinzuziehen. Eine Beschlussfassung über das Ergebnis der Einwohnerversammlung erfolgt nicht.

(4) Die Bezirksvertretung unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner des Stadtbezirks über allgemein bedeutsame Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht, soweit eine Bürgerinformation nicht durch förmliches Verfahren aufgrund anderer Bestimmungen sichergestellt ist. Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 14

Anregungen und Beschwerden

(§ 24 GO)

(1) Jede/jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt Köln an den Rat der Stadt Köln oder die Bezirksvertretungen zu wenden. Der Rat überträgt die Vorbereitung der Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO auf den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen sich dieser Ausschuss und die Bezirksvertretungen der Geschäftsstelle des Ausschusses. Anregungen und Beschwerden sollen innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eingang vom Ausschuss bzw. von der zuständigen Bezirksvertretung behandelt werden.

(2) Die Geschäftsstelle prüft die Zulässigkeit der Anregungen und Beschwerden. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss bzw. der Bezirksvertretung zusammen vorgelegt werden. Anregungen und Beschwerden werden ohne Behandlung im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung von der Geschäftsstelle zurückgewiesen, wenn

- a) sie eine Angelegenheit beinhalten, für die die Stadt Köln örtlich oder sachlich nicht zuständig ist und die eine Befassung des Ausschusses bzw. der Bezirksvertretung unter dem Gesichtspunkt des Kontrollrechtes nicht zulässt;
- b) eine Behandlung wegen Unleserlichkeit, fehlender Namens- oder Anschriftenangabe oder mangels Sinnzusammenhangs nicht möglich ist;
- c) sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde beinhalten;

- d) sie Anregungen und Beschwerden städtischer Bediensteter aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis enthalten.

Die Geschäftsstelle leitet die Anregungen und Beschwerden in den Fällen der Buchstaben a, c und d an die zuständigen Stellen weiter.

(3) Anregungen und Beschwerden können von der Geschäftsstelle ohne Behandlung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen die Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel eingelegt werden können;
- b) mit ihnen lediglich eine Rechtsauskunft begehrt wird;
- c) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
- d) sie gegenüber einer bereits beschiedenen Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthalten.

(4) Die Geschäftsstelle teilt der Antragstellerin/dem Antragsteller in den Fällen des Absatzes 2 lit. a, c, d und des Absatzes 3 schriftlich mit, aus welchem Grund die Anregungen und Beschwerden ohne Behandlung im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen wurden. Sie unterrichtet den Ausschuss bzw. die Bezirksvertretung über die nach Absatz 2 und Absatz 3 zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden.

(5) Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, die Gegenstand eines schwebenden gerichtlichen Verfahrens ist, erfolgt keine sachliche Prüfung der Angelegenheit durch den Ausschuss. Dieser ist bei nächster Gelegenheit über die Angelegenheit zu informieren; nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens erfolgt eine nochmalige Information des Ausschusses. Eine Nachprüfung der richterlichen Entscheidung ist nicht zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für Anregungen und Beschwerden, die anderen Petitionsausschüssen vorgelegt werden. Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

(6) Betreffen die Anregungen und Beschwerden ein laufendes Bebauungsplanverfahren, so werden sie von der Geschäftsstelle unmittelbar an den Stadtentwicklungsausschuss weitergeleitet, soweit dieser noch nicht abschließend über die im Bebauungsplanverfahren eingebrachten Anregungen beraten hat. Die Geschäftsstelle unterrichtet die Antragstellerin/den Antragsteller und den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden über die Weiterleitung.

(7) Betreffen die Anregungen und Beschwerden eine Angelegenheit, in welcher ein anderes Gremium oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt ist, können diese vor einem Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung dem Begehren folgen. Hiervon ist die Geschäftsstelle unmittelbar zu unterrichten. Betrifft eine Anregung oder Beschwerde eine Angelegenheit, mit der bereits ein Fachausschuss befasst ist, erhält der entsprechende Fachausschuss unverzüglich eine Mitteilung über die eingegangene Anregung oder Beschwerde. Der Ausschuss wird ebenfalls unverzüglich über die Beratungen im Fachausschuss unterrichtet. Außerdem ist die Antragstellerin/der Antragsteller über die Behandlung der Anregung oder Beschwerde im Fachausschuss vorab zu informieren.

(8) Ist der Rat entscheidungsbefugt, so überweist der Ausschuss bzw. - soweit der Antrag an die Bezirksvertretung gerichtet ist - die Bezirksvertretung die Anregungen und Beschwerden mit einer Empfehlung an den Fachausschuss. Der Fachausschuss leitet die Anregungen und Beschwerden mit einer Stellungnahme zu der Empfehlung

des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung an den Rat zur abschließenden Entscheidung weiter.

(9) Ist ein Ausschuss oder die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister entscheidungsbefugt und macht der Rat von seinem Rückholrecht trotz Anregung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung keinen Gebrauch, so kann der Ausschuss bzw. die Bezirksvertretung der zuständigen Stelle die Anregungen und Beschwerden mit einer Empfehlung überweisen.

(10) Ist eine Bezirksvertretung gem. § 19 Abs. 1 dieser Hauptsatzung zuständig, hat die Antragstellerin/der Antragsteller ihr/sein Anliegen aber an den Rat gerichtet, leitet die Geschäftsstelle die Anregungen und Beschwerden unmittelbar an die zuständige Bezirksvertretung zur Entscheidung weiter. Eine Vorberatung im Ausschuss für Anregungen und Beschwerden erfolgt nur auf Wunsch der Antragstellerin/des Antragstellers.

(11) In den Fällen der Absätze 6, 8, 9 und 10 teilen die Stellen, die die abschließende Entscheidung getroffen haben, das Ergebnis der Geschäftsstelle zur Unterrichtung des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden bzw. der Bezirksvertretung mit.

(12) Den Beschluss des Rates über die Anregungen und Beschwerden teilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, den Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in den Fällen der Absätze 9 und 10 die/der Ausschussvorsitzende und den Beschluss der Bezirksvertretung - auch in den Fällen der Absätze 8 und 9 – die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister der Antragstellerin/dem Antragsteller mit.

§ 15 Einwohnerantrag (§ 25 GO)

(1) Einwohneranträge werden durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister entgegengenommen.

(2) Umgehend nach Eingang des Antrages ist eine Vorprüfung der Zulässigkeit zu veranlassen, die innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Antrages abgeschlossen sein muss. Die Fraktionen sowie die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitglieder sind über den Eingang eines Einwohnerantrages unverzüglich zu informieren.

(3) Der Rat berät zunächst über die Zulässigkeit des Einwohnerantrags in der auf den Abschluss der Vorprüfung folgenden ordentlichen Ratssitzung. Das Ergebnis der Vorprüfung ist den Sitzungsunterlagen zusammen mit dem Einwohnerantrag beizufügen. Sollte die Unzulässigkeit des Einwohnerantrages offensichtlich sein, so kann der Rat auch ohne Vorprüfung durch die Verwaltung über die Zulässigkeit entscheiden.

(4) Der Rat beschließt über die Zulässigkeit des Antrages. Sollte der Antrag unzulässig sein, findet eine sachliche Beratung nicht statt. Die Vertreterinnen/Vertreter des Einwohnerantrags erhalten in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.

Unzulässig sind Einwohneranträge, bei denen:

1. das Quorum nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 GO nicht erfüllt wurde;

2. Personen, denen die Antragsberechtigung nach § 25 Abs. 1 GO fehlt, unterzeichnet haben und hierdurch das Quorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 GO nicht erfüllt wurde;
3. die Formerfordernisse des § 25 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3 GO nicht eingehalten wurden;
4. die Liste nicht den Ansprüchen des § 25 Abs. 4 Satz 1 GO genügt;
5. die Liste nicht den Ansprüchen des § 25 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GO genügt und dadurch das Quorum gem. § 25 Abs. 3 Nr. 2 GO unterschritten wurde;
6. der Antrag vor Ablauf der in § 25 Abs. 5 GO bestimmten Frist erneut gestellt wurde.

(5) Hat der Rat beschlossen, dass der Einwohnerantrag zulässig ist, findet spätestens in der darauf folgenden Ratssitzung die sachliche Beratung über den Antrag statt. Der Rat kann den Antrag einmal in die Fachausschüsse verweisen. Eine erneute Verweisung in die Fachausschüsse ist nicht zulässig. Zur Vorbereitung der sachlichen Beratung fertigt die Verwaltung eine fachliche Stellungnahme an. Im Rahmen der sachlichen Beratung ist den als vertretungsberechtigt i. S. d. § 25 Abs. 2 Satz 3 GO benannten Personen nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln Gelegenheit zur Begründung des Antrages im Rat zu geben. Die Vertreterinnen/Vertreter des Antrages sind über das Ergebnis der sachlichen Beratung schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Der Rat bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden. Diese ist in den Grenzen der Verwaltungskraft bei der Einleitung eines Einwohnerantrages behilflich.

(7) Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin/vom Bezirksbürgermeister entgegengenommen. Die Bezirksvertretung bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 25 GO der Geschäftsstelle des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden.

Einwohneranträge, bei denen es nicht um eine bezirkliche Angelegenheit geht, sind unzulässig. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

§ 16

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid

Die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbürgerentscheid wird durch gesonderte Satzung geregelt.

III. Bezirksvertretungen

§ 18

Allgemeines (§§ 36, 37 GO)

(1) Im Interesse und zum Wohle der Stadt Köln und aller Kölner Bürgerinnen und Bürger hat die Bezirksvertretung die Aufgabe, die Eigenart des Stadtbezirks und seiner Stadtteile zu bewahren und fortzuentwickeln sowie die Wünsche und Interessen seiner Einwohnerinnen und Einwohner zu erfassen und zur Geltung zu bringen. Die Bezirksvertretung hat alle den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten zu erörtern, im Rahmen des § 19 dieser Satzung Entscheidungen zu treffen, Anregungen zu geben, auf Mängel hinzuweisen und Vorschläge zu machen (allgemeines Initiativrecht für bezirkliche Angelegenheiten).

- (2) Die Bezirksvertretungen sind verpflichtet, bei ihren Entscheidungen die Belange der gesamten Stadt zu berücksichtigen. Allgemeine Richtlinien des Rates sind zu beachten.
- (3) Die Bezirksvertretungen jedes Stadtbezirks (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung) haben 19 Mitglieder.
- (4) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden.
- (5) Die Bezirksvertretungen können Sachverständige und Einwohnerinnen/Einwohner zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hören. Einen Beschluss hierüber muss die Bezirksvertretung vor Eintritt in die Tagesordnung fassen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Sitzungen der Bezirksvertretungen enthalten einen obligatorischen Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (7) Das Verfahren des Zusammenwirkens zwischen Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen regeln die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln.

§ 19

Aufgaben der Bezirksvertretungen (Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte, § 36 Abs. 2 Satz 3 GO)

- (1) Die Bezirksvertretungen entscheiden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO handelt, in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Die näheren Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt. Die Zuständigkeitsordnung ist Bestandteil der Hauptsatzung. Das Entscheidungsrecht bei Geschäften der laufenden Verwaltung, für einen bestimmten Kreis dieser Geschäfte oder für einen Einzelfall kann der Rat auf Anregung einer Bezirksvertretung dieser übertragen, wenn er hierzu sein Rückholrecht ausübt.
- (2) Die Bezirksvertretungen erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Haushaltsmittel; hierbei sollen sie über den Verwendungszweck eines Teils dieser Haushaltsmittel allein entscheiden können. Für die Aufgaben nach § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Zuständigkeitsordnung sind im bezirksorientierten Haushalt eigene Haushaltsstellen einzurichten. An den Beratungen über die Haushaltssatzung wirken die Bezirksvertretungen mit. Sie beraten über alle Haushaltsansätze, die ihren Bezirk und ihre Aufgaben betreffen und können dazu Vorschläge und Anregungen machen. Die bezirksbezogenen Haushaltsansätze sind getrennt nach Bezirken in einem besonderen Band des Haushaltsplans auszuweisen. Die Haushaltsansätze sollen nach den Gesamtausgaben der Stadt unter Berücksichtigung des Umfangs der entsprechenden Anlagen und Einrichtungen gem. § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Zuständigkeitsordnung fortgeschrieben werden.
- (3) Zur Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks stehen den Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern Repräsentationsmittel zur Verfügung. Sie werden zu gleichen Teilen auf die Bezirke verteilt.
- (4) Die Bezirksvertretung ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk berühren, zu hören. Die näheren Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung geregelt.

(5) Die Bezirksvertretung führt das vorgezogene Bürgerbeteiligungsverfahren nach § 3 Baugesetzbuch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen von räumlich auf den Stadtbezirk begrenzter Bedeutung durch, soweit der Rat oder der Stadtentwicklungsausschuss nicht im Einzelfall eine andere Regelung trifft oder entsprechend den Voraussetzungen in § 3 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch von einer Anhörung absieht.

(6) Auf Ersuchen des Rates oder des Hauptausschusses hat die Bezirksvertretung zu einer den Stadtbezirk berührenden Angelegenheit Stellung zu nehmen.

(7) Den Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern steht ein Akteneinsichtsrecht in den Angelegenheiten zu, in denen die Bezirksvertretungen nach § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Zuständigkeitsordnung ein Entscheidungsrecht haben.

IV. Ausschüsse

§ 20

Hauptausschuss

(§§ 57 Absätze 2 und 3, 59 Abs. 1, 60 Abs. 1, 61 GO)

(1) Im Hauptausschuss führt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Vorsitz. Dem Hauptausschuss gehören weiterhin 14 stimmberechtigte Ratsmitglieder sowie ggf. weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme gem. § 58 Abs. 1 Sätze 8 ff. GO an. Der Hauptausschuss entscheidet in den ihm durch §§ 59 bis 61 GO sowie den durch diese Satzung und die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln zugewiesenen Angelegenheiten.

(2) Der Hauptausschuss kann in Angelegenheiten seines Aufgabenbereiches die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister übertragen.

§ 21

Sachkundige Bürger und Einwohner, Sachverständige

(§ 58 GO)

(1) Der Rat kann gemäß § 58 GO sachkundige Personen als Mitglieder in den Ausschüssen bestellen.

(2) Ausschüsse können Sachverständige und Vertreterinnen/Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, zu den Beratungen zuziehen.

V. Beiräte

§ 21 a

Ältestenrat

(1) Bei der Stadt Köln wird ein Ältestenrat gebildet.

(2) Dem Ältestenrat gehören die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und fünf weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die der Rat der Stadt Köln aus seiner Mitte wählt. Den Vorsitz führt eine Notarin/ein Notar (bzw. eine Notarin/Notar a. D.) als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht, die/der vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu berufen ist.

(3) Aufgaben des Ältestenrates sind:

1. die Beratung der Gremienmitglieder zur Auslegung des Leitfadens für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger und die Entwicklung praxisbezogener Handlungshinweise oder Änderungsvorschläge zum Leitfaden;
2. die Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen nach dem Leitfaden;
3. die Feststellung von Verstößen amtierender Mandatsträger gegen den Leitfaden oder gegen Pflichten insbesondere nach § 43 Abs. 1, 3 und 4 GO, § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 6 dieser Hauptsatzung;
4. die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des § 331 Abs. 3 StGB;
5. die Vorlage eines anonymisierten jährlichen Berichts an den Hauptausschuss bzw. an die Bezirksvertretungen.

(4) Das Nähere regeln der Leitfaden und eine vom Ältestenrat zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 22 **Integrationsrat** **(§§ 27 i.V.m. 126 GO)**

(1) Der Integrationsrat der Stadt Köln besteht aus 33 Mitgliedern. Die Mitglieder werden vom Rat zu einem Drittel nach dem für die Ausschüsse geltenden Verfahren aus seiner Mitte bestellt, zu zwei Dritteln nach den Bestimmungen des § 27 Gemeindeordnung (GO) für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber gewählt.

(2) Nähere Einzelheiten über die Durchführung der Wahl regelt die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates.

(3) Die/der Vorsitzende und seine fünf Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von allen Mitgliedern aus der Mitte des Integrationsrates gewählt.

(4) Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder die/der zuständige Fachbeigeordnete und/oder die Leitung des Kommunalen Integrationszentrums an den Sitzungen des Integrationsrates teil.

Daneben können im Einzelfall Vertreterinnen/Vertreter der Arbeiterwohlfahrt, des Arbeitgeberverbandes, der Agentur für Arbeit Köln, des Caritasverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Diakonischen Werkes, des Fördervereins Kölner Flüchtlingsrat e.V. und der Seniorenvertretung der Stadt Köln als Sachverständige zu den Beratungen hinzugezogen werden.

(5) Die Geschäftsordnung des Rates gilt auch für den Integrationsrat. Es gelten die Befugnisse gemäß § 27 Abs. 8 und 9 der GO. Der Integrationsrat regelt seine inneren Angelegenheiten sowie Abweichungen von der Geschäftsordnung des Rates durch eine eigene Geschäftsordnung. Diese ist vom Rat zu genehmigen.

(6) Der Integrationsrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde, insbesondere wenn sie die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, befassen und Vorschläge und Anregungen machen.

Der Integrationsrat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die die Interessen der Kölner Migrantinnen und Migranten als solche betreffen, zu informieren und vor der Beschlussfassung durch den Rat zu beteiligen.

(7) Der Integrationsrat wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.

Darüber hinaus weist der Rat dem Integrationsrat Mittel zu, über deren Verteilung der Integrationsrat nach einer vom Rat beschlossenen Richtlinien

- zur Anerkennung und Förderung der Interkulturellen Zentren und
- zur Förderung rassismuskritischer Projekte zur Stärkung von Demokratie und Akzeptanz

entscheidet.

(8) Dem Integrationsrat werden zur Erfüllung seiner Aufgaben die notwendigen personellen und sachlichen Mittel bereit gestellt. Gemäß § 27 Absatz 10 GO NRW

werden dem Integrationsrat Mittel im städtischen Haushalt zugewiesen, die von der Geschäftsstelle verwaltet werden. Die Einzelheiten regelt ein Ratsbeschluss.

(9) Der Integrationsrat erhält die Möglichkeit einer eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit.

(10) Der Integrationsrat kann dem Rat je ein Mitglied als sachkundige Einwohnerin/sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO sowie ein Mitglied als stellvertretende sachkundige Einwohnerin/stellvertretenden sachkundigen Einwohner in die Fachausschüsse vorschlagen.

(11) Der Integrationsrat wird bei der Besetzung der Stelle der Geschäftsführung des Integrationsrates, sowie bei der Besetzung der Leitung des Interkulturellen Referates der Stadt Köln frühzeitig informiert und hat die Möglichkeit, vor der Entscheidungsfindung eine Stellungnahme abzugeben.

(12) Darüber hinaus kann der Rat dem Integrationsrat weitere Kompetenzen in Angelegenheiten, die die Interessen der Migrantinnen und Migranten als solche berühren, zuweisen.

§ 23

Seniorenvertretung und Arbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik

(1) Bei der Stadt Köln wird eine Seniorenvertretung gebildet. Die Seniorenvertretung der Stadt Köln wird entsprechend den Regelungen der jeweils gültigen Wahlordnung gewählt.

(2) Auf Stadtebene und auf Stadtbezirksebene werden Arbeitsgemeinschaften gebildet, in die die Seniorenvertretung, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates bzw. Bezirksvertretungen Mitglieder entsenden. Die Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik besitzt das Recht, Anregungen oder Stellungnahmen dem Rat oder einem Ausschuss vorzulegen. Die Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik haben das Recht, Anregungen und Stellungnahmen der Bezirksvertretung vorzulegen.

(3) Die in die Stadtarbeitsgemeinschaft gewählten Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter und ihre Stellvertretungen bilden die SVK-Stadtkonferenz.

(4) Die SVK-Stadtkonferenz kann Mitglieder in die für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Jugend, Schule und Weiterbildung, Bauen, Wohnen, sowie Anregungen und Beschwerden zuständigen Fachausschüsse entsenden. Hierfür schlägt die SVK-Stadtkonferenz aus ihrer Mitte je ein Mitglied und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall vor. Auf Vorschlag der SVK-Stadtkonferenz wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.

(5) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss für Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik der Stadt Köln (GOGrSP).

§ 23 a

Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik

- (1) Bei der Stadt Köln wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik gebildet, in die die Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen, die Wohlfahrtsverbände und die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden. Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ ein von ihr/ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik teil.
- (2) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik berät behindertenrelevante Themen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik kann Mitglieder der Behindertenorganisationen und -selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung, Anregungen und Beschwerden sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschüsse entsenden. Für den Verhinderungsfall ist je eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestimmen. Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.
- (4) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik der Stadt Köln.

§ 23 b

Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender (LST)

- (1) Bei der Stadt Köln wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft LST gebildet, in die die Lesben-, Schwulen- und Transgenderorganisationen und -selbsthilfegruppen sowie die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden. Für die Verwaltung nimmt die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ ihm beauftragte leitende Verwaltungsmitarbeiterin/ ein von ihr/ ihm beauftragter leitender Verwaltungsmitarbeiter an den Sitzungen der Stadtarbeitsgemeinschaft LST teil.
- (2) Die Stadtarbeitsgemeinschaft LST berät lesben-, schwulen- und transgenderrelevante Themen auf kommunaler Ebene und fertigt Stellungnahmen für Ratsausschüsse.
- (3) Die Stadtarbeitsgemeinschaft LST kann Mitglieder der Lesben-, Schwulen- und Transgenderorganisationen und -selbsthilfegruppen in die für die Themen Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen, Schule, Weiterbildung, Gleichstellung sowie Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten zuständigen Ausschüsse entsenden. Für den Verhinderungsfall ist je eine persönliche Vertreterin/ ein persönlicher Vertreter zu bestimmen. Auf Vorschlag der Stadtarbeitsgemeinschaft LST wählt der Rat diese als sachkundige Einwohner gem. § 58 Abs. 4 GO in die Ausschüsse.
- (4) Die Einzelheiten regelt die vom Ausschuss Soziales und Senioren beschlossene Geschäftsordnung für die Stadtarbeitsgemeinschaft LST der Stadt Köln.

VI. Finanzielle Entschädigungen für Mandatsträgerinnen/Mandatsträger

§ 24

Ersatz des Verdienstaufalles (§ 45, § 27 Abs. 7 GO)

(1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied der Bezirksvertretung, eines Ausschusses oder des Integrationsrates hat Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.

(2) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird mindestens ein Regelstundensatz in Höhe von 17 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Eine höhere Entschädigung wird in folgendem Umfang gezahlt:

1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt;
2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.

(3) Der Verdienstaufall wird für die versäumte Arbeitszeit (einschließlich der notwendigen durchschnittlichen Fahrzeiten) bis zum Höchstbetrag nach § 3 a Absatz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes NRW gewährt. Für Zeiten nach 20 Uhr wird grundsätzlich kein Verdienstaufall erstattet.

(4) Für die Teilnahme als Zuhörer/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Ersatz des Verdienstaufalles gezahlt.

§ 25

Allgemeine Aufwandsentschädigungen (§ 45 Absätze 3 bis 6, § 27 Abs. 7 GO)

(1) Unabhängig von einem Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles nach § 24 Hauptsatzung erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie jährlich höchstens 150 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen.

(2) Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten unabhängig vom Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich höchstens 60 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld.

(4) Mitglieder des Integrationsrates erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaufalles ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen des Integrationsrates sowie an den zur Vorbereitung dieser Sitzungen erforderlichen Facharbeitskreisen. Die/der Vorsitzende des Integrationsrates oder ein anderes von dort benanntes Mitglied erhalten außerdem für die Teilnahme an Sitzungen gemäß § 27 Abs. 8 Satz 3 GO NRW ein Sitzungsgeld.

(5) Die Mitglieder der Seniorenvertretung in den Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 70,00 €. Ist das Mitglied der Seniorenvertretung zur Schriftführung gewählt worden, steht ihm auf Antrag zusätzlich je wahrgenommener Sitzung der Bezirksarbeitsgemeinschaft ein pauschaler Auslagenersatz von 12,78 € zu. Die Sachverständigen für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen erhalten ein Sitzungsgeld.

(6) Die Mitglieder der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik, der Stadtarbeitsgemeinschaft Schwule, Lesben und Transgender und der Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik erhalten ein Sitzungsgeld, sofern sie an den Sitzungen nicht im Rahmen einer hauptamtlichen Tätigkeit teilnehmen.

(7) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als ZuhörerIn/Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Fraktionsteilen (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).

(8) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes werden durch Rechtsverordnung des Innenministers NW festgesetzt.

(9) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstausschüttung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.

(10) Bildet der Rat auf freiwilliger Basis in Wahrnehmung des Selbstverwaltungsrechts Gremien, die nicht Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung NRW sind, kann er festlegen, dass die Mitglieder dieser Gremien ein Sitzungsgeld gemäß der Entschädigungsverordnung NRW erhalten.

§ 26

Sonderaufwandsentschädigungen (§ 36 Abs. 4 GO, § 46 GO)

(1) Neben den Entschädigungen nach §§ 24 und 25 erhalten eine Aufwandsentschädigung

- die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (§ 67 GO NRW),
- die Vorsitzenden von Ratsausschüssen mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses sowie
- Fraktionsvorsitzende und
- bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende.

Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist.

(2) Auf Ebene der Bezirksvertretungen erhalten eine gesonderte Aufwandsentschädigung die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister, deren/dessen Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie Fraktionsvorsitzende.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung.

VII. Verwaltung

§ 27

Gleichstellung von Frau und Mann (§ 5 GO)

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte arbeitet auf kommunaler Ebene darauf hin, vorhandene Benachteiligungen von Frauen abzubauen, um das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie die übrigen der Herstellung der Gleichberechtigung dienenden Gesetze zu verwirklichen. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellt. Sie sind frei von fachlichen Weisungen. Um die Erfüllung ihres Aufgabenbereiches gewährleisten zu können, können sie Aufgaben an ihnen nachgeordnete Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter delegieren; gleichzeitig sind diese auch Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Gleichstellungsfragen.

(2) In der Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten liegen gem. §§ 17 ff. LGG und § 5 GO alle frauenrelevanten Fragen und Angelegenheiten. Als frauenrelevant sind solche Fragen und Angelegenheiten zu verstehen, die die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Frauen in anderer Weise oder in stärkerem Maße berühren, als die Lebens- und Arbeitsbedingungen von Männern. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fachübergreifend alle Bereiche der Kommunalpolitik und -verwaltung berühren können. Was frauenrelevant ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches als Gleichstellungsbeauftragte an den Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstandes teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Bei ihrer Verhinderung nimmt ihre Stellvertreterin diese Aufgaben wahr. Die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gem. Satz 1 sowie hierbei die Ausübung des Rederechtes gem. Satz 2 kann die Gleichstellungsbeauftragte auch auf ihre nachgeordneten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen übertragen. Der Gleichstellungsbeauftragten sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Verwaltungsvorstandes rechtzeitig bekannt zu geben, damit eine Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten noch berücksichtigt werden kann. Gem. § 5 Abs. 5 GO

kann einer Beschlussvorlage durch die Gleichstellungsbeauftragte widersprochen werden. In diesem Fall hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister das Entscheidungsgremium zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine Begründung hinzuweisen.

(4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister stellt die verwaltungsinterne Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben der Verwaltung sicher. Die Mitwirkung ist schon im Planungsstadium zu gewährleisten. Ebenso stellt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Gleichstellungsbeauftragten die notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Bedingungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs unterrichten.

§ 28

Personalangelegenheiten (§ 73 Abs. 3 GO)

(1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt Köln verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu treffen. Dies gilt nicht bei Entlassungen auf eigenen Antrag sowie für Entscheidungen, für die gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nicht mit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt Absatz 1.

(4) Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiterinnen/ Leiter von Organisationseinheiten, die der Hauptverwaltungsbeamtin/ dem Hauptverwaltungsbeamten oder einer anderen Wahlbeamtin/ Wahlbeamten oder dieser/diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer persönlichen Referentin/ eines persönlichen Referenten oder einer Pressereferentin/ eines Pressereferenten.

§ 29

Teilnahme der Verwaltung an Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (§ 69, § 36 Abs. 7 GO)

(1) Die Teilnahme der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen richtet sich nach § 69 und § 36 Abs. 7 GO. Leitende Dienstkräfte i.S.d. § 36 Abs. 7 Satz 2 GO sind die Amtsleiterinnen und Amtsleiter.

(2) An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nimmt die Leiterin/der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes teil.

(3) Die Leiterin/der Leiter des Bürgeramtes ist verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung teilzunehmen.

(4) Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen richtet sich nach § 5 Absatz 4 Sätze 1 und 2 GO und § 27 Abs. 3 dieser Hauptsatzung.

§ 30
Zahl der Beigeordneten
(§ 71 Abs. 1 GO)

Die Zahl der zu wählenden Beigeordneten wird auf höchstens 8 festgesetzt. In dieser Zahl sind die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der die Amtsbezeichnung "Stadtdirektorin/Stadtdirektor" führt, und die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer inbegriffen.

§ 31
Inkrafttreten der Hauptsatzung
(§ 7 Abs. 4 GO)

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hauptsatzung vom 13. August 2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18. März 2008 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 10.02.2009

Der Oberbürgermeister
gez. Schramma

Anlage zu § 1 der Hauptsatzung der Stadt Köln

